

## Informationsblatt | Umgang mit Risikogruppen und Freistellungen

Auf Basis der bisherigen Erfahrungen zu COVID-Erkrankten und internationalen wissenschaftlichen Ergebnissen wurde von einer ExpertInnengruppe der Bundesregierung festgestellt, dass vor allem Personen

- mit schweren chronischen Lungenerkrankungen (z.B. mit COPD im fortgeschrittenen Stadium oder mit zystischer Fibrose),
- mit fortgeschrittenen chronischen Nierenerkrankungen (z.B. Personen nach Nierentransplantation oder die Dialyse benötigen),
- mit fortgeschrittener Herzinsuffizienz
- sowie Menschen, die aktuell eine Krebstherapie erhalten oder diese erst innerhalb der letzten 6 Monate abgeschlossen haben,

zur Risikogruppe zählen und als besonders gefährdet gelten, an COVID-19 zu erkranken.

### Regelungen bis 3.5.2020

- ➔ Code ISVC: Dienstfreistellungen aufgrund von Vorerkrankungen, Gravidität oder Risikoalter

Die aktuelle Regelung der Freistellung ohne Rufbereitschaft für MitarbeiterInnen aus der bisher definierten Risikogruppe (im Bereich Herz/Kreislauf, Asthma bronchiale, COPD, chron. Bronchitis, Diabetes, Erkrankung des Immunsystems sowie Gravidität, Alter 60+) gilt **bis längstens 3. Mai 2020**.

### Regelungen ab 4.5.2020

#### 1. **Dienstfreistellungen aufgrund von Vorerkrankungen/COVID-19-Risikogruppe**

Ab **4. Mai 2020** gilt folgende Regelung für die COVID-19-Risikogruppe:

- MitarbeiterInnen mit besonderen Gefährdungen/bisheriger Freistellung aufgrund von Vorerkrankung sind zur Abklärung der Zugehörigkeit zur COVID-19-Risikogruppe an die Hausärztin/den Hausarzt zu verweisen.
- Die Hausärztin/der Hausarzt erstellt ab 4. Mai 2020 bei positiver Risikoanalyse ein COVID-19-Risiko-Attest aus.
- Ist ein COVID-19-Risiko-Attest vorhanden, gilt je nach Berufsgruppe:
  - AssistentInnen: Dienstfreistellung – „COVID-19-Risikogruppe“
  - AssistenzpädagogInnen: Dienstfreistellung – „COVID-19-Risikogruppe“
  - PädagogInnen: Dienstfreistellung – „COVID-19-Risikogruppe“
  - Leitungen: HomeOffice (falls noch nicht vorhanden, wird ein VirtAppUser beantragt.)
  - Change-MitarbeiterInnen: für die Dienst-Tage Dienstfreistellung – „COVID-19-Risikogruppe“

Erstellt von: Mag.a Katrin Zell	Geprüft von: B. Eichholzer-Rauscher	Genehmigt von: Mag.a Daniela Cochlar
Datum: 27.4.2020	Datum: 27.4.2020	Datum: 27.4.2020



**Bitte beachten Sie: COVID-19-Risiko-Atteste** werden frühestens ab 4. Mai 2020 ausgestellt und müssen bis spätestens 15. Mai 2020 als Nachweis vorgelegt werden.

- MitarbeiterInnen, die bisher aufgrund einer Vorerkrankung freigestellt waren und wo davon auszugehen ist, dass sie auch nach der neuen Regelung nicht regulär Dienst versehen werden können, haben bis zur Abklärung beim Arzt und Vorlage des COVID 19-Attests **Urlaub** zu nehmen.
- Dafür muss die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter **noch diese Woche (bis 30.4.2020)** mit der Leitung Kontakt aufnehmen und einen Urlaub von 4.5. bis 15.5.20 beantragen.
- Die Leitung füllt für die Mitarbeiterin/den Mitarbeiter das Urlaubsformular aus und genehmigt den Urlaub.
- Der Urlaub muss im Sammelformular tagaktuell geführt werden.
- Das COVID-19-Risiko-Attest wird von der betroffenen Mitarbeiterin, dem betroffenen Mitarbeiter der Vorgesetzten/dem Vorgesetzten vorgelegt/geschickt und von dieser/diesem in Folge an die zuständige Personalreferentin/den Personalreferenten übermittelt.
- Das Attest muss bis spätestens 15.5.2020 in der Personalstelle eingelangt sein.
- Die Freistellung aufgrund des COVID 19-Attests erfolgt rückwirkend.

**Diese Regelungen gelten vorerst bis zum Ablauf des 31. Mai 2020.**

#### Wie erfolgt eine Information der betroffenen Personen?

- Eine Information durch die Krankenkasse erfolgt nur für VersicherungsnehmerInnen der ÖGK.
- Die KFA schickt KEINE schriftliche Verständigung.
- Nehmen Sie bitte als Führungskraft Ihre Fürsorgepflicht wahr und informieren Sie Ihre MitarbeiterInnen. KollegInnen, die vermutlich ein COVID-19-Risiko-Attest vom Arzt ausgestellt bekommen würden, sollen sich zur Abklärung an die niedergelassene Ärztin, den niedergelassenen Arzt, wenden.

**Hinweis:** MitarbeiterInnen mit Angehörigen, die zu einer Risikogruppe gehören, werden von dieser Regelung nicht erfasst.

Empfehlungen zu Verhaltensmaßnahmen für Angehörige, die das Infektionsrisiko zu Hause verringern helfen sollen, werden aktuell vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erarbeitet und auf der Homepage

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen.html> veröffentlicht.

- ➔ **NEU:** Der **ab 4.5. 2020** anzuwendende Code für MitarbeiterInnen mit COVID-19-Risiko-Attest ist derzeit noch nicht bekannt.

Erstellt von: Mag.a Katrin Zell	Geprüft von: B. Eichholzer-Rauscher	Genehmigt von: Mag.a Daniela Cochlar
Datum: 27.4.2020	Datum: 27.4.2020	Datum: 27.4.2020



## 2. MitarbeiterInnen 60+

**MitarbeiterInnen 60+** zählen ab 4.5.2020 nicht mehr „automatisch“ zur Corona-Risikogruppe. Wenn es betrieblich möglich ist, kann ein **Dienstleistungsverzicht in Bereitschaft bis 31.5.2020** gewährt werden (lt. MA 10 - Stufenplan).

➔ **NEU ab 4.5.** anzuwendender Code: ISCB (**Dienstleistungsverzicht in Bereitschaft**)

## 3. Schwangere Mitarbeiterinnen

**Schwangere MitarbeiterInnen** zählen ab 4.5.2020 nicht mehr „automatisch“ zur Corona-Risikogruppe. Derzeit ergeben sich keine Hinweise, dass Schwangere durch eine Covid-19-Erkrankung mehr gefährdet sind als andere Personen.

Zur individuellen Abklärung einer möglichen Gefährdung ist die Bedienstete an ihre zuständige Gynäkologin bzw. an ihren zuständigen Gynäkologen zu verweisen.

Wenn es betrieblich möglich ist, kann ein **Dienstleistungsverzicht in Bereitschaft bis 31.5.2020** gewährt werden (lt. MA 10 - Stufenplan).

➔ **NEU ab 4.5.** anzuwendender Code: ISCB (**Dienstleistungsverzicht in Bereitschaft**)

## 4. MitarbeiterInnen mit Kinderbetreuungspflichten

**MitarbeiterInnen mit Kinderbetreuungspflichten:** Die Möglichkeit auf Dienstleistungsverzicht („Rufbereitschaft“) laut Stufenplan der MA 10 (Kinder unter 14/10/6 Jahren, Alleinerziehende prioritär) bleibt bis 31.05.2020 aufrecht, solange dies betrieblich möglich ist. Die Verantwortung dafür liegt bei der Standortleitung.

➔ Weiterhin anzuwendender Code: ISCB (**Dienstleistungsverzicht in Bereitschaft**)

## 5. Alle anderen MitarbeiterInnen

Die Möglichkeit auf Dienstleistungsverzicht („Rufbereitschaft“) laut Stufenplan der MA 10 (Kinder unter 14/10/6 Jahren, Alleinerziehende prioritär) bleibt bis 31.05.2020 aufrecht, solange dies betrieblich möglich ist. Die Verantwortung dafür liegt bei der Standortleitung.

➔ Weiterhin anzuwendender Code: ISCB (**Dienstleistungsverzicht in Bereitschaft**)

Erstellt von: Mag.a Katrin Zell	Geprüft von: B. Eichholzer-Rauscher	Genehmigt von: Mag.a Daniela Cochlar
Datum: 27.4.2020	Datum: 27.4.2020	Datum: 27.4.2020

